

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1910

136 (1.4.1910)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 136

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.
pro Jahr.

April 1910.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allentfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

12. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindefachen: 1. Fünf Fragen mit Antworten. — 2. Abänderung der Gemeindegebührenordnung. — 3. Wichtiges für die Landgemeinden aus dem Landtag. — II. Sparkassenwesen: 4. Ueberweisung der Gehälter von Beamten auf Sparkonten. — V. Versicherungswesen: 5. Unberechtigter Bezug von Krankengeld. — VI. Verschiedenes: 6. Unterschlagung eines Gemeindefachrechners. — 7. Große Unterschlagungen. — 8. Lörrach. — 9. Karlsruhe. — 10. Der Umlagefuß der Städte. — 11. Die neuen 25-Pfennigstücke. — 12. Städteanleihen. — 13. München. — 14. Wann ist Selbsthilfe erlaubt? — 15. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 16. Briefkasten. — 17. Anzeigen.

I. Gemeindefachen.

Anfrage.

Im Bescheid zur Rechnung der Gemeindekrankenversicherung M. für das Jahr 1907 wurde folgende Anordnung getroffen:

„Es ist zu beachten, daß in denjenigen Fällen, wo der Versicherte über 26 Wochen erwerbsunfähig ist, er auch für volle 26 Wochen, also für 26 mal 7 gleich 182 Tage, aber auch höchstens für diese Zeit, Krankengeld zu erhalten hat. Es ist nicht richtig, daß er nur während eines Zeitraumes von 26 Wochen Krankengeld erhalten kann, sondern er hat das Krankengeld für volle 26 Wochen zu erhalten. Wenn der Versicherte also jede Woche nur für 6 Tage Krankengeld erhält, so hat er eventuell während 182:6 gleich 30 Wochen und zwei Tagen Krankengeld für 26 Wochen a 7 Tage gleich 182 Tage zu erhalten.“

Erläuternd sei beigefügt, daß die Klasse lediglich die in § 6 des Krankenvers.-Gesetzes bestimmten Leistungen gewährt, eine Erweiterung der Leistungen nach § 6a R.-V.-G. nicht stattgefunden hat.

Kann die Anordnung aufrecht erhalten werden bzw. ist dieselbe nicht zu Unrecht ergangen?

Antwort.

Obige Bescheidsanordnung gibt dem § 6 eine nicht zutreffende Auslegung. Der § 6 Kr.-Vers.-Ges. sagt nirgends, daß das Krankengeld für 182 Tage zu gewähren ist, bestimmt vielmehr ausdrücklich:

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der

Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs.“

Daraus ergibt sich unzweideutig, daß der Versicherte während der dem Tage der Erwerbsunfähigkeit folgenden 26 Wochen das Krankengeld zu beanspruchen hat.

Der § 6 Absatz 1 Ziffer 2 R.-V.-G. befragt weiter, daß das Krankengeld für jeden Arbeitstag — also nicht für wöchentlich 7 Tage, wie die Bescheidsanordnung ausführt — zu gewähren ist. Die Gewährung des Krankengelds auch für Sonn- und Festtage kann nach § 6a Absatz 1 Ziffer 4 und § 21 Absatz 1 Ziffer 1a Kr.-Vers.-G. lediglich in Erweiterung der Leistungen der Krankenkassen zugelassen werden. Wfr.

Anfrage.

Sicherheitsleistung der Gemeindefachrechner. Mit dem Ende des Dienstverhältnisses der Gemeindefachrechner geht die Sicherheitshypothek soweit eine Forderung gegen den Rechner nicht entstanden ist (also in Höhe der Differenz zwischen dem eingetrag. Hypothekenbetrag und dem Betrag der Forderung) kraft Gesetzes (§§ 1163 und 1177 B.-G.-B.) auf den Eigentümer des Grundstücks, hier den Rechner, über, während bis dahin die Gemeinde Alleininhaberin der Hypothek gewesen ist.

Sofern nun vor Beendigung des Dienstverhältnisses eines auf bestimmte Zeit angestellten Rechners eine Vereinbarung, wonach die Hypothek auch zur Sicherung der dem weiteren Dienstverhältnis entspringenden Forderung dienen soll

(G. d. B. §§ 465^{1,2} und 468) nicht zum Eintrag gekommen ist, kann der Rechner die ihm als Grundschuld ganz oder teilweise angefallene Hypothek (§ 1163 und 1177 B.-G.-B.) wieder in eine Hypothek umwandeln, und dabei — unter gleichzeitiger Uebertragung der letzteren auf die Gemeinde — (in der Eintragungsbewilligung) erklären, daß die Hypothek die Ansprüche der Gemeinde aus dem weiteren Dienstverhältnis sichern solle (§ 1198 B.-G.-B.).

Nun ist aber auf den Zeitpunkt, an welchem die Dienstperiode des Rechners abläuft die von demselben geführte Rechnung weder gestellt, noch abgehört, somit noch gar nicht festgestellt, ob und ebent. in wie weit eine Forderung der Gemeinde besteht, u. somit ob u. in wie weit die eingetragene Hypothek dem Rechner oder der Gemeinde zusteht.

Die Gemeinde muß somit für diese Zeit eine Hypothek für etwaige Forderungen aus beiden Dienstverhältnissen besitzen.

In welcher Weise wird in diesem Falle die Sicherheitsleistung am Zweckmäßigsten geregelt?

Antwort.

Es dürfte doch fraglich sein, ob nach Ablauf der Dauer des Amtes, für das eine Sicherheitshypothek als Rechnersicherheit bestellt ist, der Eigentümer der Grundstücke sofort über die Hypothek in dem in der Anfrage bezeichneten Umfang verfügen kann.

Der Wortlaut des in der Anfrage wiedergegebenen Eingangs der Ziff. 2 des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 12. Aug. 1903 Nr. 32472 (Gem.-Rech.-Anw. mit Erläuterungen von Müller, Muser und Roth, 3. Aufl. S. 424) nötigt keineswegs zu dieser Auffassung: Die Hypothek ist bestellt „zur Sicherung einer Forderung aus dem Dienstverhältnis“. Ob eine Forderung aus dem Dienstverhältnis entstanden ist, läßt sich bis zum letzten Tage der Dienstzeit noch nicht feststellen; dazu bedarf es mindestens noch der vorgängigen Prüfung der letzten Rechnung. Ehe diese Prüfung erfolgt ist, wird die Gemeinde nicht einwilligen, daß die Hypothek gelöscht wird oder daß der Eigentümer der Grundstücke anderweit darüber verfügt.

Ohne diesen Nachweis wird aber das Grundbuchamt die Löschung oder Veränderung nicht eintragen.

Anderes wäre die Sache, wenn der Eintrag der Hypothek, sei es auf Grund einer Bewilligung des Eigentümers (§ 19 Grundb.-Ordg.), sei es zufolge Ersuchens der Gemeinde (Art. 6 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B.) in Abweichung von dem üblichen Wortlaut ausdrücklich dahin lauten würde, daß die Hypothek nur bis zum Ablauf der Dienstzeit gelten soll, also bei einem am 1. Januar 1904 auf sechs Jahre gewählten Rechner bis 1. Jan. 1910. In diesem Fall wird die Hypothek mit Eintritt des letzteren Tages kraft Gesetzes erlöschen (vergl. Grundb.-Dienstw. § 479 Buchst. a). Eine solche Fassung wird aber die Aufsichtsbehörde nicht zulassen dürfen.

Hiernach wird für die Regel die Hypothek nach Ablauf der alten und nach Beginn der neuen

Dienstperiode noch Sicherheit bieten für Ersatzforderungen, die aus dem alten Dienstverhältnis zwar herrühren, aber erst nach Ablauf der dafür festgesetzten Zeit innerhalb der für die Rechnungsprüfung vorgeschriebenen Frist festgestellt worden sind.

Um nun Sicherheit auch für Forderungen aus dem neuen Dienstverhältnis zu erlangen, kann zu der bestehenden eine neue Hypothek, der allerdings die erstere vorgeht, erwirkt werden oder der Rechner kann, was weniger Kosten verursacht wird, bewilligen, daß die bereits eingetragene Hypothek auch für Forderungen aus dem neuen Dienstverhältnis gelten soll. Zu dieser Erweiterung der Hypothek würde es der Zustimmung der ihr im Rang gleich- oder nachstehenden Berechtigten (Grundb. d. B. § 466 Abs. 2) dann nicht bedürfen, wenn der Höchstbetrag der Forderungen aus beiden Dienstverhältnissen auf keinen höheren als den bereits eingetragenen Betrag bestimmt wird.

Am zweckmäßigsten wird es immer sein, wenn die Gemeinde die Anstellung eines Rechners, wo sie auf bestimmte Zeit erfolgt, u. a. von dem Einverständnis des Vorgesetzten mit einer Vereinbarung, wie sie in Ziff. 1 des obengenannten Ministerialerlasses bezeichnet ist, abhängig macht. Rg.

Anfrage.

Unterzeichneter ersucht um gefl. Mitteilung in der „Zeitschrift“ wie folgende Buchung korrekt und doch praktisch in der Rechnung zu behandeln ist:

Eine Gemeinde hat eine Wasserleitung gebaut Ein Teil der Schuldigkeit wird (als Garantiesumme) an die betr. Firma erst nach einigen (4) Jahren ausbezahlt und während der Zeit von der Beendigung der Arbeiten an bis zur Auszahlung verzinst. (§ 21 Garantiesumme und § 37 nur der Zins oder beides § 37?)

Antwort.

Die Garantiesumme ist unter der betr. Ausgabenrubrik — hier § 26 a, event. II. B. — in das Ausgabebuch zu stellen, in § 17 in Einnahme zu buchen und sodann in § 37 (§ 45) der Rubr.-Ordnung vorzutragen. Mr.

Anfrage.

Der Bürgerausschuß hat seinerzeit für die Erwerbung des Gaswerks von einer Aktiengesellschaft, ferner für den Ankauf eines Anwesens (Wohnhaus mit Grundstücken) und schließlich für die Ausführung einer Mauer außerordentliche Kredite bewilligt und gleichzeitig genehmigt, daß die erforderlichen Mittel durch **P a p i t a l a u f n a h m e** beschafft werden. Diese Kredite wurden durch Zahlung von Verkehrssteuern usw. um 120 — 2200 M. überschritten, und es hat der Gemeinderat hierwegen beschlossen, daß die Mehrverwendungen teils aus Wirtschaftskassen, teils aus Reservefondsmitteln gedeckt werden sollen.

Genügt nun einfach die Einstellung der Ueberreicherungen in den Voranschlag bezw. deren Ver-

rechnung auf den Reservefond oder muß nach § 11 Boransch.-Anw. zu jeder Kreditüberschreitung die nachträgliche Genehmigung des Bürgerausschusses noch besonders eingeholt werden?

Antwort.

Nach der Anfrage stehen hier lediglich gesetzlich gebotene Ausgaben — Verkehrssteuern — in Frage, zu deren Bestreitung nicht etwa Grundfonds, sondern Wirtschaftsmittel verwendet werden sollen. An sich hätte auch dieser Aufwandsbetrag seiner Zeit bei der Bemessung der Kreditsumme in Berücksichtigung gezogen werden sollen. Nachdem dies aber — wohl versehentlich — unterlassen worden ist und es sich nicht um eine von dem Ermessen des Gemeinderats abhängige Ausgabe handelt, so ist es von Staatsaufsichtswegen nicht zu beanstanden, wenn im vorliegenden Falle von Erwirkung eines besonderen Nachtragskredits abgesehen und die erforderlichen Beträge lediglich im Gemeindevoranschlag in Anforderung gebracht werden. **Mr.**

Anfrage.

In der Gemeinde N. beantragte der Gemeindevorstand, der den Dienst bereits 16 Jahre zu voller Zufriedenheit besorgte, eine Gehaltserhöhung von 250 auf 300 M. Die Gemeindeversammlung lehnte diese Erhöhung ab mit der Begründung, daß Leute genug da seien, die den Dienst noch billiger übernehmen würden. Hieran legte der betr. Rechner seinen Dienst auf 1. März nieder.

Nachdem die Stelle ausgeschrieben, haben sich zwei Bewerber gefunden (der eine um 10 Mark billiger), von denen aber keiner vom Gemeinderat der Gemeinde vorgeschlagen wurde. Die Gründe sollen hier unerörtert bleiben. Der Gemeinderat hat daher der Gemeinde mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse wieder den bisherigen Rechner vorgeschlagen und gleichzeitig nochmals versucht, zur Gehaltserhöhung die Zustimmung der Gemeinde zu erhalten. Diese lehnte die Frage, ob der bisherige Rechner wieder bestellt werden soll und ihm die gewünschte Zulage gewährt werden solle, wiederum ab. Zu einem anderen Vorschlag kann sich der Gemeinderat nicht entschließen, er stellt daher den Antrag, den bisherigen Rechner amtlich mit der Weiterführung der Rechnungsgeschäfte bis auf weiteres betrauen zu wollen gegen Zuwendung eines Gehaltes von 300 Mark, wie solchen der Rechner gewünscht hat. Dieser Gehalt ist im Vergleich zu den Bezügen der Rechner für andere Gemeinden ein sehr mäßiger.

Kann mit der Bestellung des bisherigen Rechners nach Maßgabe des § 172 a Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung auch die erwähnte Gehaltszulage staatlich zugesprochen werden?

Antwort.

Nach § 148 G.-O. wird der Gemeindevorstand „auf Vorschlag des Gemeinderats von der Gemeindeversammlung (Bürgerausschuß) ernannt.“ Der Gemeindevorstand soll nicht nur das Vertrauen des Gemeinderats, sondern auch das der Ge-

meinderversammlung — Bürgerausschusses — besitzen. Ist der Bürgerausschuß mit dem Vorschlag des Gemeinderats nicht einverstanden, so muß ihm der Gemeinderat einen anderweiten Vorschlag unterbreiten. Eine Bestellung des Gemeindevorstandes auf kürzere oder längere Zeit durch die Staatsverwaltungsbehörde auf Grund des § 172 a Abs. 5 G.-O. ist eine Ausnahmemaßnahme, die nur dann Platz greifen kann, wenn dem Gemeinderat ein anderweiter Vorschlag wegen Mangels geeigneter Personen nicht möglich ist — nicht aber schon deshalb, weil ihm eine andere Person nicht „genehm“ ist —, weil ein gültiger Beschluß überhaupt nicht zustande kam und dergl.

Vergleiche hierwegen Wielandt, Bad. Gemeindevorstand, S. 386 Zusatz 1 Absatz 2 und S. 403 Zusatz 3.

Was die Gehaltsbemessung betrifft, so steht nach der auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruhenden Gemeindegesetzgebung die Regelung der Gehaltsbezüge des Gemeindevorstandes ausschließlich der Gemeinde selbst zu — §§ 6 Abs. 1, 21, 56 a Ziff. 1 G.-O. —; reine Ermessensfragen, wie jene über die Höhe der Gehalte müssen der Selbstbestimmung der Gemeinden überlassen bleiben — s. die Erlasse des Ministeriums d. Innern vom 19. Juli 1886 Nr. 12730 und 10. Dezember 1907 Nr. 33031 sowie die Kammerverhandlungen vom 20. Januar 1888 (Zeitschrift für Verwaltung z. 1886 S. 193, 1888 S. 24) —. Ein staatliches Einschreiten auf Grund des § 172 a G.-O. kann ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn nachweisbar im einzelnen Falle durch die verfehlten Beschlüsse der Gemeinde die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen — hier die Bestellung eines der dienstlichen Aufgabe gewachsenen Rechners — untunlich wird.

Liegen im vorliegenden Falle die Verhältnisse wirklich so, daß die Bestellung des Gemeindevorstandes durch die Staatsbehörde als geboten erscheint, die Gewinnung einer geeigneten Persönlichkeit bei den derzeitigen Gehaltsverhältnissen aber nicht tunlich ist, so muß der Verwaltungsbehörde auch die Befugnis zustehen, denjenigen Gehalt zu bewilligen, der nötig ist, um die Maßnahme der Ernennung des Rechners in Vollzug zu setzen. Hiernach ist die am Schlusse obiger Anfrage gestellte Frage zu bejahen. **Mr.**

Abänderung der Gemeindegebührenordg. betr.

Das am 1. Januar 1909 in Kraft getretene Kostengesetz vom 24. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 539) hat in verschiedenen Beziehungen in die geltende Gemeindegebührenordnung eingegriffen und einige ihrer Bestimmungen teils ersetzt, teils einer Aenderung bedürftig erscheinen lassen. Bei der hiernach gebotenen Durchsicht der Gemeindegebührenordnung war zu beachten, daß ihre Bestimmungen über die Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung mit Rücksicht auf diejenigen Gemeinden, in denen das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt, aufrecht erhalten bleiben mußten; denn das Kostengesetz sowie die Verordnung über das Kostenwesen der Grundbuchämter vom 15. Dezember 1908 (Ve-

gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 659) betrifft lediglich die Gebühren aus der neuerechtlichen Grundbuchführung. Nur für die bei der Grundbuchführung alten und neuen Rechts gleiche Benützung des Lagerbuchs und Vermessungswerke sind die Gebührensbesetzungen des Kostengesetzes maßgebend.

Demgemäß mußten die Worte „Lagerbuchs“ und „des Vermessungswerks nebst Materialien“ in Parag. 8 der Gemeindegebührenordnung im Hinblick auf Parag. 95 des Kostengesetzes, ferner der letzte Absatz des Parag. 21 derselben als durch Absatz 3 des Parag. 95 des Kostengesetzes ersetzt, gestrichen und ebenso der Parag. 19 a der Gemeindegebührenordnung, an dessen Stelle die Paragraphe 115, 116 und 117 des Kostengesetzes getreten sind, aufgehoben werden. Ferner war in Parag. 13 der Gemeindegebührenordnung statt auf das dort angeführte Gesetz vom 22. Februar 1879, welches durch Parag. 149 Abs. 3 Buchstabe a des Kostengesetzes aufgehoben worden ist, auf den künftig maßgebenden Parag. 134 des Kostengesetzes zu verweisen.

Für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in Parag. 122 des Kostengesetzes der Betrag der für schriftliche Gutachten und Berichte der Gemeindebehörden zu bewilligenden Vergütung von 60 auf 80 Pfennig, und in Parag. 111 daselbst die Schreibgebühr auf 20 Pfennig für die Seite, von der die Grundbuchhilfsbeamten gemäß Parag. 626 Abs. 1 c der Grundbuchdienstweisung in der Fassung vom 15. Dezember 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 659) 15 Pfennig erhalten, erhöht worden. Es erschien deshalb billig, auch die den Gemeindebeamten für ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Verwaltung zustehenden bisherigen geringeren Bezüge entsprechend zu erhöhen, zumal diese Beamten seit längerer Zeit eine Erhöhung dieser Gebühren anstreben und dieses Streben angesichts der teureren gewordenen Lebenshaltung nicht als ungerechtfertigt angesehen werden kann. Demgemäß wurden die Sätze der Parag. 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 2 und 11 Ziffer 4 der Gemeindegebührenordnung wie vorgeesehen erhöht.

Nachdem die landesherrliche Verordnung vom 11. September 1883, die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 291), durch die Bestimmungen der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 und 9. Oktober 1903 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077 und 200 ff) ersetzt worden ist, erschien es ferner erwünscht, entsprechend den durch das Kostengesetz nicht berührten Vorschriften der Parag. 70 und 71 der Kostenverordnung vom 21. Januar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 45) in der Fassung vom 5. Dezember 1902 (Gesetzes- und Verordnungsbl. Seite 365) einige Änderungen an der Fassung und den Kostenbestimmungen des Parag. 21 der Gemeindegebührenordnung zu treffen, und sodann den Absatz 2 des Parag. 71 der Kostenverordnung in die Gebührenordnung selbst im Interesse ihrer Vollständigkeit herüberzunehmen.

Endlich hielten wir es für angezeigt, bei Gelegenheit dieser Änderungen die Bestimmungen des Parag. 22 der Gemeindegebührenordnung,

welche noch auf das Gesetz über das Zwangsabtretungsverfahren vom 28. August 1835 (Reg.-Blatt Nr. 42) Bezug nehmen, mit dem nunmehr geltenden Enteignungsrecht in Einklang zu bringen. Hierbei waren besondere Bestimmungen vorzusehen für diejenigen Gemeinden, in welchen noch das alte Grundbuchrecht gilt; diese Bestimmungen sind in dem neuen Parag. 22 unter A enthalten. Die unter B geordnete Gebühr erhält der Bürgermeister ohne Rücksicht auf das anwendbare Grundbuchrecht.

Eine besondere Bedeutung kommt der Änderung des Parag. 9 der Gemeindegebührenordnung zu, dessen bisherige Fassung zu mannigfachen Zweifeln Anlaß gab. Nach der neuen Fassung beschränken sich die in Absatz 1 erwähnten Beglaubigungen auf Abschriften, Auszüge aus amtlichen Akten und Protokollen und dergleichen; nur für diese Fertigungen, nicht aber auch für die Anfertigung von Zeugnissen darf noch eine besondere Schreibgebühr in Ansatz gebracht werden. Da nach Parag. 7 Absatz 3 die Schreibgebühren allgemein von demjenigen bezogen werden sollen, der die schriftliche Fertigung besorgt hat, so liegt kein Grund vor, wie dies der dermalige Absatz 1 des Parag. 9 bestimmt, die Schreibgebühr in diesem Falle lediglich dem Ratsschreiber zuzuweisen. Einer Anregung des Justizministeriums entsprechend soll ferner (vergl. Dorner bad. Rechtspolizeigesetzgebung Nr. 1 zu Parag. 49 R.-P.-D.) zum Ausdruck gebracht werden, daß der Bürgermeister nur zur Beglaubigung solcher Abschriften oder Auszüge zuständig ist, deren Urschriften sich in der Verwahrung der Gemeindeverwaltung befinden.

Auf die Beglaubigung — künftighin Bestätigung — von Unterschriften bezieht sich Parag. 9 Abs. 2. Früher konnte es zweifelhaft sein, ob für die „Beglaubigung“ einer Unterschrift durch den Bürgermeister die Gebühr des Parag. 67 der landesherrlichen Verordnung, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr., vom 21. Januar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 45) in der Fassung vom 23. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 210) mit 1 M. und in Gemeinden ohne Notariatsitz mit 50 Pfennig zu vergüten sei oder die Gebühr nach Parag. 9 der Gemeindegebührenordnung mit 30 Pfennig. Diese Zweifel sind in Parag. 119 des Kostengesetzes, welcher obigen § 67 ersetzt hat, beseitigt, oder die im Kostengesetz vorgesehene Gebühr kommt hiernach nur in den Fällen zur Erhebung, in denen die Form der öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift gesetzlich vorgeschrieben ist. Für die übrigen Fälle, für welche diese Form der Beglaubigung nicht vorgeschrieben ist, in denen vielmehr nur eine „Bestätigung“ der Unterschrift erfolgt, soll die Gebühr durch landesherrliche Verordnung geregelt werden. Diese Regelung ist durch den nunmehrigen Parag. 9 Abs. 2 der Gemeindegebührenordnung erfolgt. Für die Entscheidung im einzelnen Fall, ob die Beglaubigung oder nur die Bestätigung einer Unterschrift in Frage steht, ist zu beachten, daß der Absatz der niedrigeren Gebühr der „Bestätigung“ überall da von

den Beteiligten verlangt werden kann, wo nicht die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift nach Inhalt und Zweck der abgegebenen Erklärung gesetzlich vorgeschrieben ist, und wo nicht die Form der öffentlichen Beglaubigung von ihnen ausdrücklich — nicht nur versehentlich durch irrthümliches Verlangen einer Beglaubigung statt einer Bestätigung — beantragt worden ist.

Die Fälle der „Unterschriftsbestätigung“ können auf dem Gebiet des privaten wie des öffentlichen Rechts liegen; es genügt eine „Bestätigung“ bei Unterschriften unter Bürgschaften, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnissen, Vollmachten (auch zur Erhebung von Post- oder Bahnsendungen oder von Guthaben bei öffentlichen Kassen und Sparkassen) und anderen Ausweisen, bei Unterschriften unter Stipendiengesuchen, auf Quittungen über Zahlungen aus öffentlichen Kassen und bei solchen von Arbeitsakkordanten, Holzfeigern und dergl.

Was die Form der Unterschriftsbestätigung anlangt, so ist für die letztere jedenfalls die Einhaltung der in Parag. 49 der Rechtspolizeiordnung gegebenen Vorschriften nicht erforderlich, da die Bestätigung sich lediglich als Zeugnis des Gemeindebeamten über die nach seiner Ueberzeugung anzunehmende (nicht notwendig auf Beizeugung oder Anerkennung in seiner Gegenwart beruhende) Richtigkeit der Unterschrift darstellt. Das Großh. Justizministerium legt besonderes Gewicht darauf, daß die „Bestätigung“ sich auch äußerlich von der „Beglaubigung“ deutlich unterscheidet und daß deshalb die Ausdrucksweise, die Unterschrift werde als echt bestätigt, vermieden werde. Es empfiehlt sich demnach, der mit Datum, Gemeindefiegel u. Unterschrift des Bürgermeisters zu versehenen Unterschriftsbestätigung lediglich die Form zu geben:

„Die vorstehende Unterschrift des wird als richtig bestätigt.“

In Parag. 119 Absatz 4 des Kostengesetzes ist vorgesehen, daß die Befugnisse der Unterschriftsbestätigung auch von anderen Gemeindebeamten als dem Bürgermeister wahrgenommen werden können. Hieran anschließend ist in der Gemeindegebührenordnung eine verordnungsmäßige Grundlage für die Verleihung dieser Zuständigkeit geschaffen und die Ermächtigung hierzu den Ministerien der Justiz und des Innern erteilt worden. Die Verleihung der Zuständigkeit kann hiernach in der Weise erfolgen, daß entweder die eine oder andere Kategorie von Gemeindebeamten oder auch einzelne Gemeindebeamte zur Vornahme der Bestätigung von Unterschriften für befugt erklärt werden. Von der nach Benehmen mit dem Justizministerium ursprünglich in Aussicht genommenen Regelung aufgrund dieser Bestimmung allen Ratsschreibern oder doch denjenigen in den größeren Gemeinden die Befugnis zur Unterschriftsbestätigung allgemein zu erteilen, glauben wir, solange nicht seitens der Gemeinden selbst Wünsche in dieser Richtung hervortreten, zunächst absehen zu sollen. Dagegen sind wir im Benehmen mit dem Justizministerium bereit, auf Ansuchen einzelner Gemeinden, in denen dies zur Entlastung des Bürgermeisters und mit dessen Zustimmung beantragt wird, und auf Be-

fürwortung des Bezirksamts die Zuständigkeit zur Unterschriftsbestätigung einem anderen Gemeindebeamten zu übertragen. Für diese Uebertragung können aber Gemeindebeamte, welche das Amt als Grundbuchhilfsbeamte bekleiden, nach Ansicht des Justizministeriums nicht in Frage kommen, um eine Verwirrung über die Form der Unterschriftsbeglaubigung zu verhüten.“

Wichtiges für die Landgemeinden aus dem Landtag.

(Fortsetzung.)

Abg. Red. Eggenstein (natl.): In den letzten Monaten ist in verschiedenen Zeitungen Klage darüber geführt worden, daß manche Bezirksbeamte allzuviel auf das Land hinausgingen, teils wegen Bachschauen, teils wegen Dammschauen, teils wegen anderer Geschäfte. Es ist in diesen Presäußerungen darauf hingewiesen worden, daß man von all diesen auswärtigen Geschäften Umgang nehmen könnte und daß es für die Herren vielleicht besser wäre, sie würden sich mehr den Bureaugeschäften widmen. Dem möchte ich hinzufügen, daß es im Interesse des Volkes gelegen ist und daß es die Bevölkerung geradezu wünscht, daß der Amtsvorstand einen direkten Verkehr mit der Bevölkerung unterhält (Sehr richtig!), Wenn solche Bach- oder Dammschauen vorgenommen werden, so werden gleichzeitig noch andere wichtige Gegenstände mit erledigt. Es ist in den einzelnen Gemeinden schon bekannt, daß der Amtsvorstand kommt, und verschiedene Wünsche, die man kaum auf schriftlichem Wege erledigen kann, finden dann mündlich auf kurze, einfache Art und Weise ihre vollständige Erledigung. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, daß an dem System, so wie es jetzt besteht, und wie es sich bewährt hat, daß die Amtsvorstände hinausgehen und mit dem Volk verkehren, auch weiterhin festgehalten werden möge (Abg. Pfeifferle: Ganz richtig!).

In der Hardt ist vor etwa Jahresfrist eine gewisse Hilfskrankenkasse „Germania“ ziemlich stark eingedrungen. Sie hat dort durch ihre Agenten viele Versicherungen abgeschlossen. Die Agenten haben den Leuten gesagt, sie müßten im Monat nur 2 M. Beitrag bezahlen. Die ersten 2 M. haben die Leute sofort bezahlt und man hat ihnen erklärt, daß die nächsten Monatsbeiträge abgeholt würden. Als im nächsten Monat der Beitrag wieder abgeholt werden sollte, wurde den Versicherten von den Angestellten der Kasse eröffnet, daß jetzt der Beitrag nicht mehr 2 M. sondern 2,50 M. betrage, inzwischen hätte eine Generalversammlung den Beitrag erhöht. Die Leute haben sich dann geweigert, den höheren Beitrag zu leisten, und haben die betreffenden Agenten gebeten, zu veranlassen, daß sie aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit, haben die Leute geglaubt, hätten sie ihre Pflicht und Schuldigkeit getan. Die Sache hat dann bis kurz vor Weihnachten des letzten Jahres geruht. Nun wurden die Leute aufgefordert, binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung ihre rück-

ständigen Beiträge in Höhe von 20—25 M. einzuzahlen. Die Leute sind zu mir gekommen, ich habe sie gebeten, mir die Statuten zu geben, und da steht allerdings darin, daß die Klasse nicht verpflichtet ist, die Leute auf die Erhöhung des Beitrags aufmerksam zu machen: sie kann nach den Statuten auch die Beiträge stunden, aber von irgend welcher Verpflichtung der Klassenleitung, den Mitgliedern davon etwas mitzuteilen, steht gar nichts darin. Ich habe die Sache hier hauptsächlich deshalb vorgebracht, um anzuregen, daß man doch, wenn solche Hilfsklassen errichtet werden, ihnen mit der allerschärfsten Kontrolle zu Leibe rückt, und daß man in allererster Linie wenn es tunlich ist, wenn es mit dem einschlägigen Reichsgesetz vereinbar ist, die Satzungen so regelt und dafür sorgt, daß auch das Landvoll vor Schaden bewahrt wird.

Mit ganz wenigen Sätzen nur möchte ich darauf zu sprechen kommen, daß wir jetzt von dem sog. Zigeunerwesen, das in den letzten Jahren eine große Rolle gespielt hat, vollkommen befreit sind. Man sieht da, daß, wenn scharfe Verordnungen hinausgehen, und auf Einhaltung derselben gedrungen wird, man solche Banden in kurzer Zeit los wird.

Zurzeit findet bei uns die Einschätzung der Gebäude durch die Revisionskommission statt, die ja alle 30 oder 40 Jahre wiederkehrt, um die Gebäude auf ihren gegenwärtigen Wert einzuschätzen. Diese Kommission ist nur berechtigt, die Gebäude aufzunehmen die bisher schon geschätzt worden und im Feuerversicherungsbuch eingetragen sind. Nun sind doch im Laufe des letzten Jahres bald da und bald dort in den einzelnen Gehöften kleinere Neubauten und dergleichen errichtet worden, die noch nicht eingeschätzt sind. Der Revisionskommission ist es aber verboten, diese Kleinigkeiten gleichzeitig mitzuschätzen, sondern sie muß diese Kleinigkeiten in der Tabelle vermerken, und wenn sie ihre Arbeit erledigt hat, dann kommt eine zweite Kommission, die sonst die regelmäßigen Einschätzungen vornimmt, und die muß dann die Einschätzung dieser Neubauten vornehmen. Als mir das zum ersten Mal zu Ehren kam, habe ich mir an den Kopf gegriffen und mich gefragt, ob das auch wirklich möglich ist. Man kann doch annehmen, daß die Revisionskommission, die jahraus jahrein nichts anderes tut als schätzen, als die bessere zu gelten hat, und daß man ihr soviel zutrauen kann, daß sie diese kleinen Gebäude richtig mit in die Tabelle aufnimmt. Durch die geschilderte Arbeitseinteilung entstehen nicht nur der Gemeinde sondern auch dem Staate ganz bedeutende Kosten, und es entsteht auf dem Rathaus durch die mehrfache Eintragung in die Feuerversicherungsbücher nur doppelte Arbeit. Diese muß auch bei den Bezirksämtern bezw. bei der Gebäudeversicherungsanstalt geleistet werden. Ich denke, daß es nur dieser kurzen Anregung bedürft hat, um mit diesem Zustande zu brechen und dafür zu sorgen, daß die Revisionskommission berechtigt wird, sämtliche Gebäude, die sich in den abzuschätzenden Anwesen befinden, einzuschätzen.

Weiter wird in vielen Bezirken geklagt über die Kommission, welche die regelmäßige Einschätzung vornimmt. Es wird darüber geklagt, daß die

Herren morgens spät zur Arbeit kommen und abends wieder früh ihre Arbeitsstätte verlassen (Heiterkeit). Die Bürgermeister müssen die Tätigkeit der Kommission bestätigen: in der letzten Zeit haben sie sich in verschiedenen Gemeinden der östlichen Hardt geweigert, die Bestätigung zu geben, und es besteht zur Zeit ein Streit, der dem Bezirksamt vorliegt und dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt werden wird. Ich möchte nur bitten, daß man dafür sorgt, daß dem Volksempfinden Rechnung getragen wird. Man spricht vielfach davon, daß die Herren sich damit rechtfertigen, daß sie angeblich die Arbeit nach Hause nehmen, um dort die notwendigen Berechnungen vorzunehmen. Ich kann nicht konstatieren, ob das richtig ist, ich kann nur sagen, was man mir zugetragen hat, zweifle aber nicht an der Richtigkeit. Ich bin der Auffassung, daß es besser ist, die Herren machen ihre Berechnungen an Ort und Stelle.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich eine Anfrage an die Großh. Regierung richten, die dahin geht, wie hoch die Kosten sich belaufen, die durch die Schätzungen verursacht werden und in welchem Verhältnis sie zu dem Aufkommen aus Umlagen für die Gebäudeversicherung stehen. Wir haben ja in den letzten Jahren eine außerordentlich hohe Umlage gehabt, die allerdings mit den großen Bränden in Zusammenhang stand: aber man spricht draußen auch davon, daß die vielen Kosten, die in den letzten Jahren durch die Einschätzungskommissionen hervorgerufen worden sind, möglicherweise auch zu der Erhöhung der Umlage beigetragen haben.

Abg. Willi (Soz.): Das Ministerium und die ihm unterstehenden Verwaltungsstellen haben in mannigfacher Beziehung Gelegenheit, bessernd und helfend einzugreifen, sie haben mannigfach Gelegenheit, Klagen und Beschwerden des Publikums zu beheben. Nach meiner Kenntnis der Verhältnisse kann ich konstatieren, daß die früher sehr häufigen Klagen des Publikums wegen der Behandlung bei den Verwaltungsbehörden geringer geworden sind, und es muß das anerkannt werden. Immerhin hört man noch hin und wieder derartige Klagen, allein ich will darüber nicht viele Worte verlieren.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß seitens der Bezirksbehörden, insbesondere auch hinsichtlich der Betätigung der Gemeinden, doch so mancherlei geschehen könnte, was draußen im Volke als angenehm und nützlich empfunden werden würde. Manche Klagen und mancherlei Mißstände würden beseitigt werden können, wenn die unteren Verwaltungsbehörden auf die Gemeindeverwaltungen hin und wieder einen gelinden Druck ausüben und ihren Einfluß geltend machen würden. Gewiß, wir haben die Selbstverwaltung, und ich will an die Selbstverwaltung auch gar nicht getippt wissen, aber ich meine, unbeschadet der Selbstverwaltung könnte doch manche Anregung an die Gemeindeverwaltungen gegeben werden, und könnten diese auf manches Nützliche, was sie leisten können, hingewiesen werden. Es ist manchmal notwendig, das wollen wir doch nicht verkennen, daß man da und dort die Gemeindeverwaltung aufmerksam

macht auf das, was im Interesse der einzelnen Gemeinde nützlich und notwendig wäre. Insbesondere aber möchte ich wünschen, daß man dafür sorgt, daß die den Bürgerausschüssen gewährleisteten Rechte nicht von den Leitern der Verhandlungen dieser Ausschüsse mit Füßen getreten werden. Ich habe schon sehr häufig auf Konferenzen sozialdemokratischer Gemeindevertreter Klagen gehört, daß man seitens der Leitung der Bürgerausschüssen den Leuten oft kurzer Hand das Wort entziehe, daß sie von den Herren Bürgermeister mit hartem Worten angefahren würden, woraus dann Differenzen, auch harte Wortstreite entstünden, was das Verhältnis zwischen Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung manchmal zu einem recht unlieblichen mache.

Von einem solchen Fall, in dem die Gemeindeverwaltung mit der Mehrheit der Gemeindevertretung gesündigt hat, wurde mir aus Ostersheim berichtet. Dort haben einige Bürgerausschüßmitglieder, nachdem sie gehört hatten, daß der Aufwand für die Armenverwaltung wieder gestiegen sei, einen Antrag gestellt, der Bürgermeister solle die Liste derjenigen verlesen, die Armenunterstützungen beziehen. Der Bürgermeister ließ über diesen schönen Antrag abstimmen, die Mehrheit der Bürgerschaftsvertreter hat sich für den Antrag erklärt, und die Folge war, daß die Namen der armen Teufel, die gerade einmal in die Notlage verfiel waren, Armenunterstützung zu beziehen, vor der breitesten Öffentlichkeit in der Bürgerausschüßsitzung preisgegeben wurden. Ein derartiges Verfahren ist denn doch so wenig human, daß meines Erachtens die Bezirksbehörde alle Ursache hätte, dafür zu sorgen, daß derartiges sich nicht wiederholt.

Ähnlich unbefriedigt liegen die Verhältnisse hinsichtlich der durchschnittlichen Tagelöhne. Die durchschnittlichen Tagelöhne, wie sie heute festgesetzt sind, stimmen durchaus nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen überein. Ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, daß einer möglichst baldigen Neuregelung der ortsüblichen Tagelöhne näher getreten wird, und daß da etwas mehr als bisher Rücksicht auf die tatsächlichen Lohnverhältnisse genommen wird. Der gleiche Wunsch gilt einer anderen Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der Land- und Forstwirtschaft. Auch da besteht ein absolutes Mißverhältnis, unter dem nicht nur die Arbeiterchaft in der Land- und Forstwirtschaft häufig notzuleiden hat, sondern unter dem auch die selbständigen Landwirte zu leiden haben dann, wenn sie in die Lage kommen, eine Rente für sich in Anspruch nehmen zu müssen.

Da ich vorhin gerade von den ortsüblichen Tagelöhnen gesprochen habe, fällt mir eben noch eine Beschwerde ein, die mir dieser Tage mitgeteilt worden ist, und zwar wegen der Auszahlung der Unterstützungen an die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Diese Unterstützungen werden bekanntlich auf der Grundlage der ortsüblichen Tagelöhne berechnet. Nun ist es schon wiederholt vorgekommen, und es ist mir diese Klage insbesondere aus Furtwangen mitgeteilt worden, daß die Leute monatelang, nachdem sie von der Übung wieder nach Hause zurückgekehrt waren,

immer noch auf die paar Mark Unterstützung haben warten müssen, daß während der Dauer der Friedensübung die Frau zu Nachbarn habe gehen und sie bitten müssen, ihr ein wenig Geld zu leihen, oder daß sie zum Krämer und Bäcker habe gehen und um Gewährung von Kredit bitten müssen. Ich meine, da müßte unter allen Umständen dafür gesorgt werden, daß derartige Mißstände verschwinden, und daß die Unterstützungen zur rechten Zeit ausbezahlt werden. Diese Dinge scheinen ja an und für sich nicht von großer Bedeutung, aber sie sind im Leben des Arbeiters, im Haushalt des einzelnen Arbeiters von außerordentlich großer Wichtigkeit. Vergessen Sie nicht: Es sind sehr häufig gerade diejenigen, die nichts ihr eigen zu nennen haben als ihre Arbeitskraft die darauf angewiesen sind, mit dem, was sie durch ihrer Hände Arbeit erringen, ihren und ihrer Familie Unterhalt zu fristen. Diese Leute empfinden es außerordentlich hart, wenn sie manchmal in der Weise behandelt werden, wie ich es eben geschildert habe, und das muß verbitternd wirken. Es wäre also die Pflicht der Behörde, dafür zu sorgen, daß solche Mißstände verschwinden.

Ich will hier noch einige Wünsche zum Ausdruck bringen, die sich auf die Handhabung der Polizei gegenüber verschiedenen Dingen beziehen, die insbesondere mit der Wohlfahrt der arbeitenden Bevölkerung in gewissen Beziehungen stehen. Ich habe hier vor allen Dingen die sogenannten Schwindelkrankenkassen im Auge. Vor wenigen Tagen hat der Herr Kollege Reel auf dieses Uebel hingewiesen, und auch ich muß betonen: Trotz aller Warnungen, die in der Presse und in Versammlungen erfolgt sind, ist es bis jetzt nicht gelungen, dem Uebel in der richtigen Weise beizukommen. Die Zahl dieser Schwindelkrankenkassen wird immer größer, und die Zahl derer, die diesen Schwindelkrankenkassen zum Opfer fallen, wird leider auch eine immer größere. Nicht nur die Krankenkasse „Germania“, von der der Herr Kollege Reel gesprochen hat, sondern noch eine ganze Reihe anderer Krankenkassen schicken tagtäglich ihre Agenten in die Wohnungen der Arbeiter hinaus aufs Land und lassen den Frauen der Arbeiter keine Ruhe, bis sie endlich den Aufnahmechein unterschrieben haben. Dann werden zwei oder drei Beiträge abgehoben, auf einmal hört und sieht man aber nichts mehr von der Kasse, und nach Jahr und Tag bekommt man vom Liquidator der betreffenden Krankenkasse die Aufforderung, 25—30 M. auf einmal zu bezahlen. Das bringt eine Arbeiterfamilie manchmal in die denkbar schwierigsten Verhältnisse, und hier sollten die Bezirksbehörden etwas schärfer zugreifen, sie sollten die Kontrolle etwas schärfer ausüben. In anderer Weise können sie ja leider auf Grund der bis jetzt bestehenden Gesetze diesen Schwindelkrankenkassen nicht beikommen. Auf dem Wege der Kontrolle wird sich das Uebel zwar nicht aus der Welt schaffen lassen, aber wenigstens in etwas doch mindern lassen, und ich möchte wünschen, daß auf diesem Gebiete das Möglichste geschieht.

Weiter möchte ich die Aufmerksamkeit der Behörden auch noch auf eine andere Schwindel-einrichtung richten, und das ist der sogenannte

Darlehensschwindel. Wenn wir heute die Presse aller Richtungen verfolgen, finden wir überall Annoncen, in denen Darlehen angeboten werden. Da kommen dann die Leute, die sich in irgend einer Notlage befinden, zu dem betr. Agenten und tragen denen ihre Lage vor. In der Regel muß ein Vorschuß von etlichen Mark geleistet werden, und das Ende vom Lied ist, daß die Leute nicht nur kein Darlehen bekommen, sondern daß sie in der Regel noch etwa 8 oder 10 Mark weiter los sind, die sie in ihrem Haushalte viel besser und nützlicher hätten verwenden können. Die Leute, die auf diese Weise hereingelegt werden, handeln in Unwissenheit und Unkenntnis der Verhältnisse, und es wäre mit einer Pflicht der Behörden, dafür zu sorgen, daß diesem Unwesen nach Möglichkeit gesteuert wird.

Abg. **Wittmann** (Zentr.): Die Bürgermeister sind vom Herrn Kollegen Süßkind etwas stark angefaßt worden. Ich habe seine Ausführungen noch einmal durchgelesen, bevor ich jetzt darauf zurückkomme. Der Herr Minister hat ihm eigentlich schon die richtige Antwort gegeben. Ich möchte auch namens der Bürgermeister meines Wahlkreises gegen das protestieren, was da an Kritik gegen die Amtsführung der Bürgermeister geäußert worden ist. Ich bin als Amtsrichter in der Lage gewesen, mit vielen Landbürgermeistern zu tun zu bekommen und ihre Tätigkeit zu prüfen, und ich muß sagen, es ist oft wunderbar wie die einfachen Männer die Sachen erfassen, in kurzer Zeit sich eingearbeitet haben und in kurzer Zeit befriedigende Dienstergebnisse aufweisen. (Abg. Sänger: Die „Paschas!“) Deswegen war diese Kritik ziemlich unangebracht. Es wird mir der Ausdruck „Pascha“ zugerufen; ich brauche ihn gleich wieder.

Ich habe mich in der Justizdebatte um die Wünsche der Ratschreiber angenommen, und ich möchte es auch jetzt tun. Es ist mir bekannt, daß Erlasse hinausgegangen sind an die Bezirksamter, nach denen die Bezirksamter auf Besserstellung der Ratschreiber hinwirken sollen. Diese Erlasse waren zu begrüßen, allein oft haben sie negativen Erfolg gehabt. Die Tätigkeit der Ratschreiber wird in den Gemeinden leider vielfach noch nicht so gewürdigt, wie es notwendig ist, und namentlich die Bezahlung läßt sehr viel zu wünschen übrig. Wenn man nun weiß, daß die Haupttätigkeit an den Ratschreibern hängen bleibt, und wenn man weiß, wie selbst in der allerkleinsten Gemeinde ihre ganze Arbeitszeit durch die Geschäfte des Rathauses in Anspruch genommen wird, dann kann man nur wünschen, daß sie besser bezahlt werden. Daß das nicht immer der Fall ist, liegt daran, daß die Gemeinden vielfach nicht das nötige Verständnis haben, und daß auch sie und da der eine oder der andere Bürgermeister, der den Pascha in der Gemeinde spielt, wenn die Gemeinderäte den Ratschreiber einmal aufbessern wollen, partout nicht will. Es gibt Bürgermeister, die alles dem Ratschreiber aufladen und ihn dann noch in einer Weise behandeln, daß der Ausdruck, wie ich ihn gebraucht habe, die einzig richtige Bezeichnung in einem solchen Falle ist.

Abg. **Schmund** (Zentr.): Da wir einmal bei der Gemeinde D. sind, die im Laufe der Ver-

handlungen im badischen Landtag schon verschiedentlich eine größere Rolle gespielt hat, so möchte ich auf die Angriffe, die der Herr Abg. Süßkind vor einigen Tagen gegen den Bürgermeister und den Ratschreiber der Gemeinde gerichtet hat, mit einigen Worten zurückkommen. Der Herr Abg. Wittmann hat die Vorwürfe, die der Herr Abg. Süßkind gegen die Bürgermeister überhaupt erhoben hat, schon generell zurückgewiesen. Ich glaube aber, der Ehre der beiden angegriffenen Männer schuldig zu sein, zu ihrer Verteidigung noch ein kurzes Wort zu sprechen. Der Herr Abg. Süßkind hat von einem wahren Schreckenregiment gesprochen, das in D. herrsche: er hat sich aber den Beweis für seine Ausführungen zum größten Teil geschenkt (Abg. Süßkind: Ich kann ihn noch bringen!), und das, was er als Beweismaterial angeführt hat, ist zum großen Teil oder fast ausschließlich schon von dem Herrn Minister des Innern widerlegt worden. Ich kann nur mein tiefes Bedauern darüber aussprechen, daß der Herr Abg. Süßkind in unrichtiger Darstellung und jedenfalls in starker Uebertreibung einiger Vorgänge die Ehre der betreffenden Gemeindebeamten schwer verletzt, und daß er die beiden Männer vollkommen grundlos — wenigstens nach den Ausführungen, die der Herr Minister gegeben hat — vor dem ganzen Lande gewissermaßen als abschreckende Beispiele hingestellt hat. Der Herr Minister hat ja schon darauf hingewiesen, daß wohl vor zwei Jahren eine Beschwerde gegen die Amtsführung der beiden Herrn eingereicht worden sei, die sich aber haltlos ergeben habe: neuerdings sei eine nochmalige Beschwerde nur gegen den Ratschreiber eingekommen, wonach dieser zu Unrecht ein Grundstück an sich gebracht habe. Diese Beschwerde ist sowohl von der Regierung als auch vom Landgericht Karlsruhe, wie der Herr Minister ausgeführt hat, untersucht worden, sie hat aber nichts Belastendes ergeben. Ich glaube also, der Herr Abg. Süßkind hätte allen Anlaß gehabt, sich die trübe Quelle, aus der er offenbar seine Informationen geschöpft hat, vorher etwas näher anzusehen. Auf die einzelnen Vorwürfe, die gegen den Bürgermeister und gegen den Ratschreiber erhoben worden sind, will ich nicht näher eingehen. Mir ist der Bürgermeister persönlich bekannt, er ist schon ungefähr 15 Jahre in der Stellung eines Bürgermeisters und wirkt meines Wissens nahezu dreißig Jahre im Gemeinbedienst. Das erste Mal ist er wohl mit geringer Majorität zum Bürgermeister gewählt worden, das letzte Mal aber fast einstimmig. Wenn wirklich derartige begründete Beschwerden vorlägen, dann wären die Bewohner von D. jedenfalls Männer genug, selbst nach dem Rechte zu sehen. Auf einen Vorwurf allerdings muß ich etwas näher eingehen, es ist der Vorwurf, daß der Bürgermeister und der Ratschreiber in Baugelände spekuliert hätten, daß sogar der Bauplan nach ihrem Gutdünken abgeändert worden sei. Der Herr Abg. Süßkind wird es hofentlich dem Bürgermeister und dem Ratschreiber nicht verargen, wenn sie auch einmal ein Grundstück ankaufen und es wieder verkaufen. Man könnte ihnen höchstens dann einen Vorwurf machen, wenn sie unsaubere Manipulationen damit verbinden würden. Das trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, und ist auch nicht nachzu-

weisen gewesen. Der Herr Abg. Süßkind hat gemeint, der Ortsbauplan sei sehr häufig abgeändert worden, und so seien ganz ansehnliche Gewinne in die Taschen des Bürgermeisters und des Ratsschreibers geflossen. Ich habe mich in dieser Hinsicht vergewissert und mir ist mitgeteilt worden, daß der Ortsbauplan in Wirklichkeit nur einmal abgeändert worden sei und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Kanalisation, deren Einführung man beabsichtigt, bei dem früheren Ortsbauplan nicht genügend Gefäll gehabt habe. Also nur ein einziges Mal ist der Ortsbauplan geändert worden, und es hat damals meines Wissens nur eine Person gegen die Abänderung Einspruch erhoben, diese hat ihren Einspruch aber wieder zurückgezogen. Im übrigen möchte ich doch darauf hinweisen, und das könnte auch der Herr Abg. Süßkind als Mitglied des Bürgerausschusses der Stadt M. wissen, daß der Bürgermeister von D. ebensowenig einen Bauplan ändern kann wie der Oberbürgermeister von M., daß die Genehmigung zur Aenderung des Ortsbauplans inamer von der vorgelegten Behörde, im vorliegenden Falle von dem Bezirksrat, einzuholen ist.

Was die Beiträge zu den Kosten der Wasserversorgungs-Anlagen anbelangt, so hätte auch ich gewünscht, daß die Summe wesentlich erhöht worden wäre, schon mit Rücksicht darauf, daß der Herr Minister des Innern in der Sitzung vom 20. Februar 1908 erklärt hat, daß für die beiden Budgetjahre 1908 und 1909 schon 415 000 Mark zur Unterstützung für die Gemeinden vorgemerkt seien. Da aber in der betreffenden Budgetperiode nur 300 000 M. verausgabt worden sind, so hat damals schon eine Summe von 115 000 Mark gefehlt. In dem jetzigen Budget ist überhaupt nur ein Betrag von 100 000 M. vorgesehen, so daß es nicht einmal möglich ist, alle Wünsche, die im Jahre 1908 noch vorgemerkt waren, zu erfüllen. Ich setze aber meine Hoffnung auf die Aenderung des Fahrnisversicherungsgesetzes, von dem wir wünschen, daß es für die Zwecke der Wasserversorgung auch entsprechend hohe Beiträge für die Gemeinden abliefern.

Excell. Minister des Innern Hr. v. Bodman:
Der Herr Abg. Willi hat gesagt, daß ich mit meinen Ausführungen in der „Karlsruher Zeitung“ wegen der Rede des Herrn Reichskanzlers und mit diesem Artikel über nicht die Ansicht der Mehrheit der badischen Bevölkerung hinter mir habe, und er hat dann zur Begründung vorgetragen, die badische Bevölkerung sei ungehalten darüber, daß der Herr Reichskanzler Angriffe auf das Reichstagswahlrecht teils selbst gemacht, teils nicht zurückgewiesen habe. Mit dieser Frage hat sich der Artikel nicht befaßt. Der Artikel hat sich lediglich damit befaßt, daß dem Herrn Reichskanzler vorgeworfen wurde, er habe sich die Kritik des Reiches und insbesondere der süddeutschen Staaten gegenüber dem preussischen Wahlrecht verbeten, und er habe eine Kritik an dem süddeutschen Wahlrecht geübt. Demgegenüber hat der Artikel der Reichskorrespondenz auf den wirklichen Wortlaut der Rede des Reichskanzlers hingewiesen, aus welcher die Unrichtigkeit dieser Behauptung hervorging. Dem hat sich der Artikel der „Karlsruh. Ztg.“ angeschlossen und hat darauf aufmerksam gemacht, es sei wünschenswert, daß

man in den Beziehungen zu Preußen nicht das Trennende, sondern das Einigende betone. Die andere Frage, die der Herr Abg. Willi hier angeführt hat, steht meines Erachtens hier nicht zur Diskussion. Wenn der Herr Reichskanzler in der Tat selbst Angriffe auf das Reichstagswahlrecht gemacht oder Angriffe auf solches nicht zurückgewiesen hätte — ich habe etwas Derartiges aber in seiner Rede nicht finden können —, so ist der Reichstag der Ort, das zur Sprache zu bringen, und es ist das dort auch ausgiebig zur Sprache gebracht worden. Ich bedauere, daß diese Gelegenheit benützt wurde, um hier wiederum eine Kritik an preussischen Einrichtungen und an preussischen Vorgängen zu üben.

Der Herr Abg. Willi hat weiter gesagt, meine Bemerkungen über die Schiffsabgaben seien eine Chamade gewesen, d. h. der matte Ton einer Rückzugstrompete. Ich weiß nicht, wie so man meine Ausführungen so hat verstehen können. Die Sachlage ist doch die: Die Frage, ob Schiffsabgaben erhoben werden sollen, ist entschieden, und die Frage, ob Zweckverbände gebildet werden sollen, ist durch Abstimmung im Bundesrat ebenfalls entschieden. Wir haben unsere Stimmen dagegen abgegeben, und ich habe unsern Standpunkt mit Nachdruck vertreten. Nachdem aber diese Frage entschieden ist, handelt es sich nunmehr darum, auf Grund dieser nun feststehenden Tatsache das Gesetz in unserem Interesse so weit zu verbessern, als das möglich ist. (Zustimmung). Ich würde die Interessen unseres Landes schlecht wahrnehmen, wenn ich nun zur Seite stehen würde und sagen: „Ich tue nun nicht mehr mit!“ (Beifall, sehr gut!) Ich habe mich bemüht, die Interessen unseres Landes dadurch zu wahren, daß Verbesserungen an dem zu erlassenden Gesetz versucht werden. Mehr kann ich nicht sagen, die Verhandlungen sind vertraulich. — Darüber hat der Herr Abg. Willi sich auch beklagt, daß die Verhandlungen vertraulich sind. Ich weiß aber nicht, wie man es anders machen sollte. Zunächst müssen doch die Regierungen miteinander über einen derartigen Gegenstand verhandeln. Die Volksvertretungen werden nachher noch ausgiebig Gelegenheit haben, ihre Ansicht auszusprechen u. ihr Votum abzugeben. Ein Reichsgesetz kann bekanntlich nur zustande kommen mit Zustimmung des Reichstags, und dort wird die Volksvertretung sich äußern können. Soweit es sich um Zuständigkeit der Landesgesetzgebung handeln sollte, wird auch die Volksvertretung Badens sich äußern können. Im übrigen hat die Volksvertretung Badens von ihrem Recht der Meinungsäußerung zur Frage der Schiffsabgaben einen vollständig genügenden Gebrauch gemacht.

Die Frage des Herrn Abg. Grlacher wegen der Entschädigung von Personen, die bei der Hilfeleistung in Brandfällen Zugtiere einbüßen, ist dahin zu beantworten, daß durch die vor wenigen Tagen erlassene Verordnung über die Landesfeuerwehrunterstützungskasse nunmehr ausdrücklich die Entschädigung solcher Fälle vorgesehen ist. Es heißt da: „Der Staatsbeitrag . . . wird verwendet . . . zur Gewährung von Unterstützungen an Personen, welche bei Bränden zur Beförderung der Mannschaften und Geräte Zugtiere zur Verfügung gestellt haben, die infolge die-

ser Verwendung zugrunde gegangen sind oder einen erheblichen Schaden erlitten haben.“

Dem Wunsch des Herrn Abg. Görlacher, daß bei der Inanspruchnahme der Eisenbahn durch die Feuerwehr weniger schwerfällig verfahren wird, und daß diese auch möglich ist, wenn sie in einen Nachbarstaat zur Hilfeleistung eilen will, werde ich mit Befürwortung an meinen Kollegen vom Eisenbahnministerium weitergeben. Ich halte das für ganz selbstverständlich, daß man in dieser Beziehung jede mögliche Erleichterung eintreten läßt.

Was die Kosten der Ortspolizei in den Städten betrifft, so hat der Herr Abg. Krüder vorhin gesagt, die Städte tragen den größten Teil der Kosten dieser Polizei. Das ist nicht zutreffend: die Städte tragen 60 Prozent der Kosten der Bezahlung der Schutzmannschaft, die anderen 40 Prozent trägt der Staat, er trägt aber auch die Kosten der Bezahlung der Polizeibeamten, des ganzen Kanzleipersonals, er trägt den sachlichen Aufwand usw., der bei dem Bezirksamt entsteht. Also der Staat trägt den größten Teil der Kosten. Für die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung hat der Staat natürlich auch einzutreten. Die Sachlage ist also die: Die Ortspolizei muß auf dem Lande ganz von den Gemeinden bezahlt werden, in den Städten wird sie zu einem großen, ja zum größten Teil vom Staat bezahlt, sie wird allerdings auch vom Staat verwaltet, aber das ändert doch an der Tatsache nichts, daß das Land mittragen muß an den Kosten der Ortspolizei in den Städten (Abg. Neß: Sehr richtig!). Würde man den Städten die Ortspolizei überlassen, so würden sie den ganzen Kostenaufwand zu tragen haben, und sie würden dann keineswegs nur Vorteile haben, sondern sie würden auch das ganze Odium der Polizei auf sich zu nehmen haben. Ich glaube, man würde den Städten ein sehr zweifelhaftes Geschenk damit machen.

Im übrigen bin ich nach wie vor der Ansicht, daß die Handhabung der Polizei in den Städten richtiger in den Händen der Staatsverwaltung liegt als in den Händen der Städte, und daß insbesondere die Baupolizei richtiger von einem Staatsbeamten zu handhaben ist, als von einem städt. Beamten, der sich durch die Rücksichten auf städtische Interessen bestimmen lassen wird, und der deshalb das Privatinteresse nicht so wahrnehmen wird, wie es der Staatsbeamte wahrnimmt. Im übrigen ist ja dem Interesse der Städte dadurch Rechnung getragen, daß sie den Ortsbaukontrollleur ernennen, daß sie auch die Mitglieder in die städtische Ortsbaukommission ernennen, und daß diese dort mit vollem Stimmrecht mitwirken. Der Herr Abg. Vogel hat die Frage gestellt, ob sie nur beratende Stimme haben. Sie haben allerdings nur beratende Stimme, weil ja die Ortsbaukommission überhaupt nur beratende Stimme hat. Die Ortsbaukommission gibt Gutachten, die Baugenehmigung aber erteilt das Bezirksamt, und das Bezirksamt ist nicht an die Gutachten der Ortsbaukommission gebunden. Es wird aber überall, wo die Baupolizei richtig verwaltet wird, immer eine Verständigung stattfinden zwischen den Mitgliedern der Ortsbaukommission über das, was zu beschließen ist, und somit werden die Mitglieder, die aus den städtischen Kollegien

hervorgegangen sind, einen sehr erheblichen Einfluß auf die Ausübung der Baupolizei haben.

Was die Hilfskrankenklassen betrifft, so ist es ganz richtig, daß es eine große Zahl von Klassen gibt, welche das Prädikat „Schwindelklassen“ verdienen (Sehr richtig). Es gibt Hilfskrankenklassen, welche durchaus solid arbeiten, aber es gibt auch eine große Zahl von Klassen, welche nicht zu dem Zweck gegründet werden, um ihren Mitgliedern Krankenunterstützung zu gewähren, sondern zu dem Zweck, um einigen wenigen Personen, die an der Spitze dieser Klassen stehen, einen auskömmlichen Erwerb zu sichern (Sehr richtig!). Diese Schwindelklassen sind zu beklagen und zu bekämpfen. Die Bekämpfung findet statt, soweit sie stattfinden kann, allein das Hilfsklassengesetz gibt sehr geringe Handhaben auf diesem Gebiete. Es müssen alle Hilfsklassen zugelassen werden, welche gewisse formelle gesetzliche Voraussetzungen erfüllen, und sie können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen geschlossen werden. Eine Sanierung der Hilfsklassen ist nicht möglich, man muß immer gleich mit der Schließung vorgehen, diese Schließung aber ist außerordentlich erschwert. Deshalb hat schon das Reichsamt des Innern vor Jahren dem Reichstag einen Gesetzentwurf über die Hilfsklassen vorgelegt, der in dieser Beziehung eine vollständige Aenderung und Besserung bringen sollte. Der Reichstag ist aber aufgelöst worden, ehe dieses Gesetz verabschiedet wurde, und seither ist darauf nicht zurückgekommen worden. Nachdem jetzt in großzügiger Weise das ganze Versicherungswesen durch die Versicherungsordnung einer durchgreifenden Reform unterzogen wird, wird man auch wieder an die Hilfsklassen zu gehen u. da eine Reform durchzuführen haben. Im einzelnen habe ich noch darauf aufmerksam zu machen, daß in der „Karlsruher Zeitung“ vom 8. August 1909 auf Veranlassung meines Ministeriums eine Warnung vor dem Beitritt zu solchen Klassen erschien. Bezüglich einzelner bestimmter Klassen sind solche Warnungen auch in anderen Presseorganen erschienen, zum Teil auf Veranlassung des Ministeriums, zum Teil auf Veranlassung der Bezirksämter, zum Teil auch ohne amtliche Veranlassung. Das behördliche Vorgehen hat z. B. dazu geführt, daß die Krankenzuschuß- und Sterbekasse Badenia hier in Karlsruhe vom Bezirksamt im Jahre 1903 geschlossen wurde, die Klage dagegen wurde vom Verwaltungsgerichtshof abgewiesen. Ebenso wurden von Amtswegen die Südwestdeutsche Kranken-, Unfall- und Sterbeversicherungskasse in Landau u. die südd. Krankenversicher.-Kasse in Buchen geschlossen. Die Süddeutsche Versicherungsgesellschaft in Karlsruhe hat infolge der schärferen Ueberwachung des Bezirksamts und Ministeriums ihren Sitz nach Straßburg zurück verlegt. Gegen die Kranken- und Sterbekasse Germania — von dieser hat wohl der Herr Abg. Neß gesprochen — erschien eine Warnung in Nr. 7 der „Badischen Gewerbe- und Handwerker-Zeitung“ vom 12. Februar 1910. Diese Kasse wird zurzeit einer eingehenden Prüfung unterzogen. Amtliche Klassenrevisionen und Prüfungen der Klassenverhältnisse haben in der letzten Zeit bei verschiedenen Klassen stattgefunden und sind bei verschiedenen Klassen zurzeit im Lauf. Es geschieht also, wie ich glaube sagen zu dürfen,

seitens der Behörde alles dasjenige, was geschehen kann. Eine durchgreifende Remedur kann aber nur durch Aenderung der Reichsgesetzgebung erfolgen, und die Herren werden sich ein Verdienst erwerben, wenn sie im Reichstag für diese Reform eintreten.

Was die Gebäudeeinschätzung betrifft, so hat der Herr Abg. Neß den Wunsch geäußert, daß bei den allgemeinen Revisionen auch die kleineren Gebäude, die versehentlich bisher nicht eingeschätzt worden sind oder die in der Zwischenzeit entstanden sind, mit eingeschätzt werden. Diese Anregung wird einer Prüfung unterzogen werden. Jedenfalls kann die Befugnis dieser Revisionskommission erweitert werden, sodaß eine Anzahl dieser Gebäude mitgeschätzt werden kann. Soweit es sich um Gebäude handelt, deren Versicherung doch erst am 1. Januar des folgenden Jahres einzutreten hat, dürfte sich das aber nicht empfehlen. Wenn der Herr Abgeordnete gesagt hat, daß die Bauschätzer vielfach spät anfangen, aber dafür früh aufhören, so ist diese Mitteilung dankenswert, wir werden der Sache nachgehen. Die Frage, welche Kosten die Schätzung macht, ist dahin zu beantworten, daß die Schätzung im Jahre 1909 199 000 Mark gekostet hat, das macht einen halben Pfennig Umlage.

Es ist von den Kinematographen und der Schmutzliteratur gesprochen worden. In dieser Beziehung haben wir eingehende Weisungen an die Bezirksämter erlassen. Wenn immer noch Anstände bestehen, so werden entweder diese Weisungen nicht befolgt, oder sie können nicht befolgt werden, weil die gesetzlichen Bestimmungen es nicht zulassen. Bekanntlich ist bei der Schmutzliteratur die Möglichkeit eines Eingreifens sehr beschränkt, es kann nur im Umfang des § 184 des Reichsstrafgesetzbuchs erfolgen: Schriften können anständig sein, ohne unzüchtig zu sein, und dann ist eben ein Einschreiten nicht möglich. Ich werde indessen erneut der Sache meine Aufmerksamkeit zuwenden. Ich stimme vollständig mit den Herren überein, daß das eine große Gefahr für unsere Jugend und für unser Volksleben überhaupt ist, und daß mit allen Mitteln dagegen angeknüpft werden muß. Was speziell die Postkarten betrifft, so ist gerade hier wiederholt strafend eingeschritten worden.

Von verschiedenen Seiten ist geklagt worden, daß der Posten Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege im jetzigen Budget ein so viel niedrigerer sei als in den früheren Jahren, und es ist bis auf die Budgets 1902/03 und 1904/05 zurückgegangen worden, wo eine Summe von 400 000 M. angefordert war. Demgegenüber darf ich aber doch daran erinnern, daß in den vorhergehenden drei Budgetperioden nur je 140 000 M. angefordert waren, in den diesen vorausgehenden 2 Budgetperioden 200 000 M. und vorher bis zum Jahre 1884 zurück 160 000 M. Es entspricht also, glaube ich, durchaus der Finanzlage, wenn wir uns jetzt auf 200 000 M. beschränken. Ich glaube, es müssen eben die Gemeinden sich nach den vom Staat aus zur Verfügung stehenden Mitteln richten und muß sich nicht der Staat nach den Wünschen und Bedürfnissen der Gemeinden richten.

Was die Wasserversorgung betrifft, so wird die Wasserversorgung ja in ganz demselben Maße unterstützt werden können wie bisher, nachdem durch das Gesetz über die Fahrnisversicherung und durch die Verordnung über die Beiträge der Versicherungsvereinigungen reiche Mittel für diesen Zweck verfügbar gemacht sind. Die beteiligten Gemeinden werden also nur ihre Gesuche zu erneuern haben, und es wird dann darüber beschlossen werden.

Ueber das Vereinsgesetz ist hier erneut gesprochen worden, und es wurde gefragt, wie sich die Regierung nunmehr zu den Maiumzügen stelle. Es scheint, daß nur solche Erlasse auf den Tisch der sozialdemokratischen Redakteure fliegen, die gegen die Regierung ausgebeutet werden können; denn sonst wäre wohl der Erlaß zur Kenntnis gelangt, der schon am 24. April vorigen Jahres an die Bezirksämter ergangen ist. Da ist gesagt, daß die Bestimmungen früherer Erlasse, wonach die Veranstaltung öffentlicher Aufzüge anläßlich der sozialdemokratischen Maifeier nicht geduldet werden darf, durch das Reichsvereinsgesetz hinfällig geworden sind. „Nach § 7 des Vereinsgesetzes bedürfen Aufzüge auf öffentlichen Straßen der Genehmigung der Polizeibehörde, welche nur versagt werden darf, wenn aus der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Diese Voraussetzung wird aber durch den Umstand allein, daß der Aufzug Bestandteil einer sozialdemokratischen Maifeier ist, noch nicht erfüllt. Bei der Genehmigung können die zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen und ihre Beachtung zur Bedingung gemacht werden. Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen auch am 1. Mai Aufzüge von Vereinen zu geselligen und sportlichen Zwecken, auch wenn es sich um Aufzüge der Vereinsmitglieder zu oder von öffentlichen politischen Versammlungen handelt. Das Mitführen von roten Fahnen ist nach wie vor nicht erlaubt und nötigenfalls zu verhindern.“ (Abg. Kösch: Kommt noch! Heiterkeit). Wenn Sie also am 1. Mai umziehen wollen, so tun Sie es. Es wird ihnen kein Hindernis in den Weg gelegt werden, wenn nicht aus besonderen Umständen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist (Abg. Kolb: Wenn nun aber ein Gesangsverein eine rote Fahne hat? Heiterkeit). Dann muß er sie zu Hause lassen (Große Heiterkeit!).

Vom Militärboykott wurde gesprochen und gesagt, es sei auf eine Beschwerde die Auskunft erteilt worden, daß er auf Veranlassung des Bezirksamtes verhängt worden sei. Das muß ein Mißverständnis sein. Das ist nicht der Fall. Der Militärboykott ist eine rein militärische Angelegenheit, über die ich keine Auskunft zu geben habe. Der Ort, wo das zur Sprache zu bringen ist, ist der Reichstag, wo der Kriegsminister sich darüber äußern kann.

Die Gemeindekrankenversicherung ist von dem Herrn Abg. Willi bemängelt worden. Die Gemeindekrankenversicherung wird aber durch die Reichsversicherungsordnung beseitigt.

Die Neufestsetzung der ortsüblichen Tagelöhne ist gewünscht worden. Es ist vorgeesehen,

daß diese Neuregelung alle fünf Jahre stattfindet, daß sie aber auf Antrag auch früher stattfinden muß, und zwar kann der Antrag insbesondere auch von Krankenkassen gestellt werden. Es ist also lediglich Sache der Beteiligten, in dieser Beziehung sich zu rühren. Es müssen auch von den Gemeindebehörden, die sich zu äußern haben, zuvor die Vertreter der Arbeiterschaft gehört werden, und es muß nachgewiesen werden, daß das geschehen ist. Es wirkt aber allerdings auf die Äußerung der Gemeindebehörden und wohl auch auf die Äußerung der Bezirksräte ein, daß die maßgebenden Persönlichkeiten selber Dienstboten haben und deshalb ein Interesse daran haben, die Tagelöhne nicht zu hoch anzunehmen.

Wenn da übrigens irgend etwas verfehlt werden sollte, so steht ja immer der Weg der Beschwerde offen, wie ich denn überhaupt sagen muß, man möge sich doch beschweren, wenn unternordnete Organe Fehler machen. Hier im Landtage hat der Minister doch eigentlich nur für das Reden zu stehen, was er tut. Und wenn davon gesprochen wird, das Ministerium solle sich nicht zu viel mit Details beschäftigen, so darf ich doch daran erinnern, welche Fälle von Details hierher gebracht wird, welche Fälle von Beschwerden auch in solchen Fällen, wo die Leute es gar nicht versucht haben, den geordneten Weg einzuschlagen und bei den vorgesetzten Behörden sich zu beschweren. Die Herren können also auch sehr zur Geschäftsvereinfachung beitragen, wenn Sie Ihren Wählern sagen, sie sollen diesen geordneten Weg gehen. Daß Sie dadurch auch sich selber etwas mehr Ruhe verschaffen, wird vielleicht ein weiterer Ansporn sein, diesen Weg zu beschreiten (Heiterkeit).

Das gilt nun auch bei der Beschwerde, die der Herr Abg. Willi über die verzögerte Auszahlung von Unterstützung an Familien einberufener Mannschaften in Aurtwangen vorgetragen hat. Wenn etwas derartiges vorkommt, so möge man sich beschweren; dann wird Abhilfe geschaffen werden. Wenn übrigens von diesen Unterstützungen so gesprochen worden ist, als ob das etwas ganz Geringfügiges sei, so darf ich doch daran erinnern, daß in Baden im Jahre 1909 116 000 M. aus Reichsmitteln an solchen Unterstützungen bezahlt worden sind, und in den letzten fünf Jahren die Ausgabe durchschnittlich im Jahre 81 502 M. betragen hat.

Wenn einem Vertreter des Gewerkschaftskartelles in Donaueschingen die Akteneinsicht verweigert worden ist, so war auch da der Weg, sich zu beschweren. Ich kann hier gar nicht darüber urteilen, ob das mit Recht oder Unrecht geschehen ist. Bis auf weiteres muß ich annehmen, daß das Bezirksamt seine guten Gründe gehabt hat.

Der Anregung, die amtlichen Bekanntmachungen verschiedenen Blättern zu geben, vermag ich keine Folge zu geben. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man das machen soll. Das wäre doch nur möglich, wenn sich die Blätter verpflichten würden, alle amtlichen Bekanntmachungen zu bringen, sie also ohne Auswahl zu nehmen. Denn, wenn das nicht so gemacht wird,

dann hat das Amt ja keine Sicherheit, daß seine amtlichen Verfügungen bekannt werden. Amtliche Verkündigungsblätter kann man nicht mehr haben, wenn man die amtlichen Bekanntmachungen allen Blättern zuwendet, sondern dann ist das System eben das, daß die amtlichen Bekanntmachungen auf diese Weise veröffentlicht werden. Dann müssen aber alle Blätter die erwähnte Verpflichtung eingehen, u. sie müßten natürlich auch die Verpflichtung eingehen, das unentgeltlich zu tun, denn sonst würden wir da, wo wir jetzt keinen Kostenaufwand haben, sehr erhebliche Kosten aufwenden müssen. Ich kann also nur wiederholen: Ich glaube, wir müssen einstweilen noch zusehen, wie sich die Einrichtung noch weiter bewährt, und wir müssen, wenn sie sich nicht bewähren sollte, Entschlüsse treffen, was man machen soll. Die Einführung von Kreisverkündigungsblättern hat eben das große Bedenken gegen sich, daß kein Mensch sie liest.

Was die Tätigkeit der Schweizer Tierärzte und den Umstand anbetrifft, daß sie Arzneien mitbringen, so ist das ja schon wiederholt Gegenstand der Erörterungen gewesen. Auch ist die ganze Ausübung der Grenzpraxis durch die Schweizer Ärzte und Tierärzte zurzeit Gegenstand einer besonderen Prüfung. Es besteht darüber eine Vereinbarung mit der Schweiz, und es handelt sich darum, ob diese fortzuführen oder ob und wie sie abzuändern sei.

Was den Zollausschluß und die Tatsache betrifft, daß dessen Bewohner ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur nach Baden und nicht nach dem nichtbadischen Reich ausführen dürfen, so entspricht das den bestehenden Bestimmungen. Wenn eine andere Übung stattgefunden hat, so war sie eben im Widerspruch mit den Bestimmungen. Das ist übrigens eine Sache, die zur Zuständigkeit des Finanzministeriums gehört, es kann also das Ministerium des Innern in dieser Sache nichts tun. Eine Abhilfe könnte wohl nur dadurch getroffen werden, daß man den Zollausschluß überhaupt aufhebt.

Die Hundesteuergesetzgebung dahin zu ändern, daß Ausnahmen zugelassen werden, ist eine bedenkliche Sache. Es ist sehr schwer, die Ausnahmen so zu fassen, daß es nicht zu großen Schwierigkeiten führt. Nach unserer Finanzlage müßte man eigentlich eher daran denken, die Hundsteuer zu erhöhen (Sehr richtig! Heiterkeit).

(Fortsetzung folgt.)

II Sparkassenwesen.

Ueberweisung der Gehälter von Beamten auf Sparkonten. Die städtische Sparkasse Stettin hat die Einrichtung getroffen, daß auf Antrag für die städtischen Lehrer und Beamten deren Gehälter bezw. Teile davon durch die Stadtkasse der städtischen Sparkasse auf vorhandene oder neu anzulegende Sparkonten überwiesen werden können. Von dieser Neuerung sollen bereits 317 Lehrer und Beamte Gebrauch gemacht haben. Einer Vorlegung der Sparbücher zum Zweck der Gutschrift bedarf es nicht. Die Zuschreibung erfolgt zunächst auf dem Kontenblatt.

Gelegentlich einer Ein- oder Auszahlung wird dann das Sparbuch ergänzt.

V. Versicherungsweisen.

Unberechtigter Bezug von Krankengeld. Bei der Schöffengerichtssitzung am 13. Januar in Konstanz kam wieder ein Fall des Betrugs zum Nachteil der Ortskrankenkasse zur Verhandlung. Ein Arbeiter hatte Krankengeld für 15 Tage erhoben, obwohl er während der Zeit jede Nacht gearbeitet hatte, am Tage sich freilich der Arbeit enthielt. Trotzdem der erhobene Betrag an die Kasse voll zurückbezahlt wurde, erfolgte die Bestrafung des Angeklagten mit 2 Wochen Gefängnis.

VI. Verschiedenes.

Unterschlagung eines Gemeindecassiers. Am 1. Februar vor. Jahres stellte der Steuerkommissär einen Umlagenachtrag von 907 M. fest, welcher am 6. Februar von dem Gemeinderat in Einnahme angewiesen, und vom Ratsschreiber in das Notabilienbuch eingetragen wurde. Anlässlich einer am 8. Juli gleichen Jahres bei dem Gemeindecassier vorgenommenen unvermuteten Kassen- und Dienstvisitation wurde konstatiert, daß dieser Betrag noch nicht vereinnahmt war, ebenso wurde der auf diese Einnahme bezügliche Beleg nicht vorgefunden. Der Kassier erklärte auf Befragen, daß dieser Betrag noch nicht bezahlt sei. Die von dem Bezirksamt in Verfolg dieser Dienstvisitation gemachten Erhebungen ergaben, daß der Kassier diesen Betrag bereits mitte Februar persönlich eingezogen hatte. Das Urteil der Strafkammer K. vom 15. Dezember v. Js. lautete auf eine Gefängnisstrafe von fünf Monaten. Die 3-monatliche Untersuchungshaft wurde nicht angerechnet.

Große Unterschlagungen. Großes Aufsehen erregt in Kopenhagen (Dänemark) eine neue Korruptions-Affäre. Der Minister des Innern hat nämlich vor kurzem angeordnet, daß die 1700 Krankenkassen des Landes einer Revision unterzogen werden sollen. Nun liegt bereits ein Teilergebnis vor, das die erregte Stimmung gegen die frühere Regierung noch steigert. Unter 170 Kassen, die man bisher prüfte, wurden nicht weniger als 140 Kassen gefunden, bei denen man große Unterschlagungen festgestellt hat. Die Höhe der unterschlagenen Summen läßt sich noch nicht ermessen. (Die Grundlage einer geordneten Wirtschaftsführung in Staat und Gemeinde bildet eine gut funktionierende Aufsicht (Revision), es mag solche durch Beamte des Staates oder der Gemeinde gehandhabt werden. Fehlt diese Aufsicht ganz oder wird solche in laxer Weise gehandhabt, dann sind „Katastrophen“ unvermeidlich. Die K.).

Vörrath. Se. Königl. Hoheit der Großherzog hat durch Staatsministerialentschließung die Genehmigung zum Beschluß wegen Ablösung des Bürgerneuzens der Gemeinde Stetten abgelehnt.

Baden-Baden. Der Stadtrat hat dem Sparkassenrechner Julius Dietrich zu seinem 50-jährigen Dienstjubiläum ein Glückwünschschreiben mit Ehrengeschenk übermitteln lassen. Den pflichteifrigen beliebten Beamten wurde auch seitens des Vereins städtischer Beamter eine sinnige Ehrung zuteil.

Karlsruhe. Ein 33-jähriger Elektrotechniker und ein 25 Jahre alter Tapezier legten bei der Sparkasse 3 M. auf einen beliebigen Namen an. Sie fälschten dann das Buch auf eine Einlage von 3000 M. und gaben es der Schwester des Elektrotechnikers — einer Näherin — als Sicherheit für ein Darlehen von 300 M. Der Schwindel kam dadurch an den Tag, daß man die Näherin in einem gefälschten Briefe ersuchte, von den 3000 Mark die geliehenen 300 M. auf der Sparkasse abzuheben.

Der Umlagefuß der Städte. In den Städten der Städteordnung gelangen im Jahre 1910 folgende Umlagen zur Erhebung: Mannheim 35 Pfennig (1909 32), Freiburg 30 (24), Heidelberg 33 (31), Pforzheim 32 (30), Konstanz 44 (44), Offenburg 33 (33), Bruchsal 33 (33), Lahr 34 (34), Baden-Baden 31 (31), Karlsruhe 35 (32).

Die neuen 25-Pfennigstücke. Das neue 25-Pfennigstück hat sich großer Beliebtheit niemals erfreut, und die Hoffnungen, die man auf die neue Münze gesetzt hatte, sind nicht erfüllt worden. Es ist auch von amtlicher Seite, hier namentlich von den Postanstalten, die Beobachtung gemacht worden, daß das 25-Pfennigstück im Verkehr fast gar nicht zu finden ist. Man muß annehmen, daß ein großer Teil der ausgegebenen Bestände sich in Händler- und Sammlerhänden befindet und so dem Verkehr entzogen ist. Seinen Zweck hat das neue Geldstück bisher nicht erfüllt, nämlich den, das Portemonnaie von allzuviel Nickel zu befreien und kleinere Einkäufe mit einer Münze begleichen zu können. Die Antipathie gegen das Geldstück geht soweit, daß es vielfach nicht in Zahlung genommen wird, manchmal aus dem Grund, weil viele Leute dieses Geldstück gar nicht kennen. Man ist an amtlicher Stelle der Meinung, daß das neue Stück seine Unbeliebtheit seiner starken Verwechslungsfähigkeit verdankt, daß aber auch die Notwendigkeit der Einführung dieser Münze überschätzt worden ist. In der letzten Zeit ist in vielen Zeitungen die Nachricht verbreitet worden, daß die 25-Pfennigstücke dem Verkehr wieder entzogen werden sollen. Die Münzstelle erklärt aber bestimmt, daß von einer Einziehung keine Rede sein könne. Es werden vielmehr die Stücke unausgesetzt weiter geprägt und täglich eine große Zahl dem Verkehr übergeben. In absehbarer Zeit wird eine Einziehung der Münze sicherlich nicht angeordnet werden, insbesondere nicht solange, ehe nicht ganz einwandfrei feststeht, daß diese Münze dem allgemeinen Bedürfnis nicht entspricht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß anlässlich des 25-jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers im Jahre 1913 das ganze Münzsystem mit seinen

12 verschiedenen Münzgattungen einer Umformung unterzogen wird.

Städteanleihen. Von der im Ganzen 15 Mill. betragenden Anleihe, zu deren Ausgabe die Stadt Freiburg im Jahre 1907 ermächtigt wurde, sollen weitere 3 Mill. in 4-prozentigen Obligationen zur Ausgabe gelangen.

München. Die Stadt München hat eine 4-prozentige Anleihe von 17 1/2 Mill. Mark an ein Bankkonsortium begeben. Die Tilgung ist mit 2 Prozent vorgesehen. Das Anleihen wird nicht sofort, sondern nach Bedarf abgehoben.

Wann ist Selbsthilfe erlaubt? Bei der Selbsthilfe wird zunächst zu unterscheiden sein zwischen der Selbstverteidigung und der Selbstbefriedigung. Die erstere Art der Selbsthilfe, d. i. die Selbstverteidigung, ist die Abwehr eines unberechtigten Angriffs oder auch die Aufrechterhaltung eines bestehenden Verhältnisses, also eine Notwehr, während die Selbstbefriedigung sich mehr als eigenmächtige Herstellung eines noch nicht bestehenden Zustandes äußert.

Selbstverteidigung ist in der Regel berechtigt, weil eine durch Notwehr, d. h. durch diejenige Verteidigung, welche zur Abwendung eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs von sich oder einem Andern erforderlich ist, gebotene Handlung nicht widerrechtlich ist (vergl. § 227 B.-G.-B.)

Selbstbefriedigung ist dagegen nur dann berechtigt, wenn obrigkeitliche Hilfe zweifellos zu spät kommen würde und ohne die Selbsthilfe die Verwirklichung des Rechtsanspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert würde (cf. § 229 B.-G.-B.)

Diese allgemeinen Rechtsgrundsätze entsprechen dem Billigkeitsgefühl, welchem der Gesetzgeber Rechnung getragen hat. Wenn es in einem geordneten Staatswesen auch Aufgabe der Behörden ist, Zustände, die mit den bestehenden Gesetzen kollidieren, ex officio (von Amtswegen) zu beseitigen, so kommt doch der Einzelne nicht selten in die Lage, zur Selbsthilfe greifen zu müssen; diese darf aber nach § 230 B.-G.-B. eintretendenfalls nur soweit gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Wenn ohne Anlaß auf der Straße auf mich ein großer bissiger Hund geheßt wird, so darf ich den Hund ohne weiteres niederschließen; dasselbe Recht steht auch einem Andern zu, der den Vorgang z. B. mitansieht. Auch wenn der bissige Hund, ohne geheßt zu werden, mich angreift und eine ernste Gefahr vorlag, darf ich ihn niederschließen, weil nach § 228 B.-G.-B. derjenige nicht widerrechtlich handelt, der — um eine drohende Gefahr von sich oder einem Andern abzuwenden — eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wenn diese Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Hund die Ge-

fahr verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Wenn ich also den Hund gereizt hätte, so dürfte ich ihn zur Abwendung der mir drohenden Gefahr zwar auch töten, müßte ihn aber auch bezahlen.

Bei der Selbstverteidigung hat also das geringere Interesse hinter dem wertvolleren zurückzustehen. Dieser Gedanke kommt auch in dem das „Eigentum“ behandelnden dritten Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Bestimmung in § 904 zur Geltung, wonach der Eigentümer einer Sache nicht befugt ist, die Einwirkung eines Anderen auf die Sache zu verbieten, wenn diese Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. So muß beispielsweise der Eigentümer das Betreten seines Grundstücks gestatten, wenn dies zwecks der Böscharbeit bei dem Brand eines Nachbarhauses erforderlich ist; für etwa verursachten Schaden durch Böscharbeiten kann der Eigentümer Ersatz verlangen, der auch geleistet wird.

Es braucht aber nicht immer ein Schaden zu entstehen; wenn z. B. mir ein wertvoller Gegenstand in einen fremden Garten fällt und ich will ihn mir holen, der Eigentümer verbietet es oder verweigert die Rückgabe, die keinen Aufschub erleidet, so dürfte ich unter Umständen gegen den Willen des Eigentümers sein Grundstück betreten. Hezete nun der Eigentümer hiebei seinen großen Hofhund auf mich, so dürfte ich ihn in diesem Falle ungestraft töten, wenn ich anders der mir drohenden Gefahr nicht entgehen kann.

Besonders beachtenswert ist, daß der Gesetzgeber der Ausübung der Selbsthilfe insofern enge Grenzen gesetzt hat, als dieselbe nur das zur Abwendung der Gefahr unerläßliche in sich begreift. Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, der fluchtverdächtig ist, selbst festnimmt oder den Widerstand eines Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn behördliche Hilfe nicht rechtzeitig genug zu erlangen ist, und ohne Anwendung der Selbsthilfe die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Wenn — um dies an einem praktischen Fall zu erweisen — Jemand entlehene Bücher oder Kleider der sofortigen Vernichtung preisgeben, z. B. in's Feuer werfen will, so kann ich ihm die Gegenstände abnehmen; ebenso darf man einen Ausreißer mit fremdem Eigentum selbst festhalten, wenn der Gerichtsvollzieher oder ein Sicherheitsorgan nicht zur Stelle, auch wenn ein gerichtlicher Arrest noch nicht erwirkt ist. Ueber eine eigenmächtige Wegnahme von Sachen oder die Festnahme des Verpflichteten hat aber alsbald das Gericht zu entscheiden.

Im Hinblick auf § 231 B.-G.-B. erscheint die Selbsthilfe aber als ein sehr zweischneidiges Schwert, das nur als unvermeidlicher Nothbehelf gebraucht werden sollte — wegen der eventuellen Schadenersatzpflicht! Wer nämlich zu der Selbst-

hülfe in der irrigen Annahme greift, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teil zum Schadenersatz verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Eine Befugnis der Selbsthülfe räumen auch die Bestimmungen der §§ 561 und 704 ff. B.-G.-B. dem Vermieter bezw. dem Gastwirt ein, indem diese berechtigt sind, die dem Pfandrecht unterliegenden Sachen des ausziehenden und mit der Miete rückständigen Mieters, resp. die eingebrachten Sachen des Gastes zurückzubehalten, auch ohne das Gericht anzurufen, und die ohne Wissen des Vermieters bezw. des Gastwirts oder unter deren Widerspruch fortgeschafften Sachen — wenn Gefahr im Verzuge ist — mittelst Selbsthülfe zurückzuholen.

Daraus ergibt sich, daß die Selbsthülfe in einer Reihe von Fällen zivilrechtlich erlaubt, also auch nicht strafbar ist; dagegen können unter Umständen die dabei angewandten Mittel strafbar sein, wenn sie nämlich nicht zur Durchführung des Zweckes erforderlich waren. Die bei der Selbsthülfe am häufigsten gebrauchten Mittel, die verhängnisvoll werden können, sind z. B. widerrechtliche Nötigung, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Todschlag. Da bei Anwendung der Selbsthülfe Ausschreitungen auf beiden Seiten nur zu leicht vorkommen, gilt's kaltes Blut und ruhige Ueberlegung zu bewahren, sonst kann, wer nur sein gutes Recht erreichen will, mit dem Strafrichter noch Bekanntschaft machen.

P. H. Häfner.

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

51) „Soeben habe ich ihre Ware erhalten und ist sie wie immer sehr zu meiner Zufriedenheit ausgefallen und sage ich Ihnen meinen besten Dank. Frau A. N.“ (Aus den Geschäftsempfehlungen einer schlesischen Leinenweberei.)

Die Umstellung nach und muß hier als un begründet und unschön bezeichnet werden.

Anderer Beispiele für die Umstellung nach und (Inversion): „Bei wiederkehrendem Bedarf halte ich mich Ihnen bestens empfohlen und begriße ich Sie hochachtungsvoll A. N.“ (aus dem Mundschreiben eines Düsseldorfser Geschäfts). Hier ist die Umstellung besonders verkehrt, weil ein ich bereits vorausgeht, das zweite ich also ganz überflüssig ist. — „Eine Gesellschaft aus Innsbruck machte am Pfingstmontag eine Vergnügungsfahrt auf dem Bodensee und war dieselbe angenehm berührt über das freundliche Entgegenkommen von Seite des Herrn Kapitän A. G. sowie des Personals und haben es nur vorge nanntem Herrn und seiner Fürsorge zu danken, daß wir wirklich einen vergnügten Tag erlebten, und möchten die Fahrt mit dem abwechselnden Panorama auf dem Bodensee jedem Naturfreund aufs beste empfehlen“ (aus den Innsbrucker Nachrichten).

Daß durch diese Wortstellung auch recht wunderliche Zweideutigkeiten entstehen können, zeigen folgende Sätze: „Das erste Bataillon Nr. 163 traf erst gestern abends 6 1/2 Uhr hier ein und wurde dann noch für die einzelnen Kompagnien abgeköcht“ (Güstrower Zeitung 1903). — „Willst Du mir eine rechte Freude machen, dann komme um 6 Uhr, wir werden dann bis 8 Uhr fertig sein und können Deine lieben Jungen mit dem Vater zusammen bei uns zu Abend essen.“ — „Der Schwerverletzte wurde nach Hause gebracht und schwebte sein Leben lang in Gefahr“ — es soll natürlich heißen: sein Leben schwebte lange in Gefahr.

52) „Zwei hinter einem Getreideselde verborgene Strolche warfen sich auf den einsamen Wanderer, würgten und mißhandelten ihn und entrißen ihm das Portemonnaie und andere Gegenstände.“

Schließlich haben die Räuber den Beraubten zu Boden geworfen und derartig geschlagen, daß der benutzte Stock in viele Stücke zerbrochen ist und der Mißhandelte mehrere Verletzungen davontrug.“ (Aus dem Bericht einer sächs. Zeitung über einen Raub anfall im August 1896).

Unrichtiger Gebrauch der Zeitformen. Das Niederwerfen, Schlagen und Zerbrechen des Stofles gehört derselben Zeitstufe an wie die vorher geschilderte Tätigkeit der Strolche. Das hier unrichtig angewendete Perfekt ist zulässig bei dem Davontragen der Verletzungen, das als in der Gegenwart fortbestehend angesehen werden kann. — „Verborgene gewesene Strolche“ — unschöne und überflüssige Genauigkeit des Amtsstils.

53) „Es ist eine bekannte Tatsache, daß der weitaus größte Teil der auch in Deutschland so beliebten Bordeauxweine keineswegs französischen Ursprungs ist, sondern in aller Herren Länder aufgekauft wird; so z. B. importiert Bordeaux von Portugal . . . ein ganz bedeutendes Quantum portugiesischer Rotweine.“ (Ankündigung einer Bremer Weinhandlung)

In oder aus aller Herren Länder — ein häufig vorkommender Fehler.

Beispiel: „Den diesjährigen 18 Vorstellungen wohnten rund 18000 Personen aus aller Herren Länder bei, die voll des Lobes über die

52) Zwei hinter einem Getreideselde verborgene Strolche warfen sich auf den einsamen Wanderer (einsam Wandelnden), würgten ihn und mißhandelten ihn und entrißen ihm das Geldtäschchen und andere Gegenstände. Schließlich warfen die Räuber den Beraubten zu Boden und schlugen ihn derartig, daß der dazu benutzte Stock in viele Stücke zerbrach und der Mißhandelte mehrere Verletzungen davontrug (getragen hat).

53) Es ist eine bekannte Tatsache, daß der weitaus größte Teil der auch in Deutschland so beliebten Bordeauxweine keineswegs französischen Ursprungs ist, sondern in aller Herren Ländern aufgekauft wird; so führt z. B. Bordeaux aus Portugal . . . eine ganz bedeutende Menge portugiesischer Rotweine ein.

Höriger Spiele waren.“ (Zeitungsbericht 1903).
— Julius Rodenberg hat sogar i. J. 1870 eine Schrift veröffentlicht unter dem Titel: „Aus aller Herren Länder“.

Briefkasten.

Hr. G. in Z. Die Ansichten in der erwähnten Vereinfachungsfrage gehen eben noch sehr auseinander. Uebrigens schließen wir aus Zuschriften, daß die Ausführungen in Nr. 134 der Zeitschrift Anklang gefunden haben. U. a. schreibt uns ein sehr tüchtiger Ratsschreiber folgendes: „Mit großem Interesse habe ich auch die Abhandlungen in der Zeitschrift über die Vereinfachung des Rechnungswesens gelesen. Recht gebe ich dem Verfasser in Nr. 134, das ist eine Abhandlung, die Sachkenntnis verrät und mir aus der Seele geschrieben ist. Man nörgelt und kritisiert heutzutage viel zu viel an allem herum. Ob aber die Nörgler etwas Besseres schaffen?“

Herrn G. S. Der Hinweis auf § 10 Ziff. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes hinsichtlich der Annuität ist zutreffend. Maßgebend bei der Zwangsvollstreckung sind wohl die Bedinge, wie sie im Grundbuch eingetragen sind bzw. diejenigen, auf welche im Grundbucheintrag Bezug genommen ist. Wenn daher ein Schuldner ganz oder auf eine Reihe von Jahren von der Verpflichtung

zur Zahlung des auf das Kapital entfallenden Betrags der Annuität entbunden wird, so läuft der Gläubiger wohl Gefahr, daß er bei der Zwangsversteigerung mit denjenigen Beträgen, welche älter sind als die im § 10 Ziff. 4 des Zwangsversteigerungsges., ausfällt. Der Gläubiger u. der Schuldner bzw. Grundstücksbesitzer können jedoch wohl zusammen bewilligen, daß die Venderung der Zahlungsbedinge dahin, daß künftighin der Schuldner von der allmählichen Abtragung des Kapitals nach § 4 des Darlehensvertrags für immer beziehungsweise auf so und soviel Jahre entbunden werde, einzutragen sei bei der eingetragenen Hypothek. Die Bewilligung muß selbstverständlich der Formvorschrift des § 29 der Grundbuchordnung (öffentliche Beglaubigung oder zc.) entsprechen.

Eine Zustimmung der nachstehenden Hypothekengläubiger ist nicht erforderlich. Der Antrag auf Eintragung kann wohl vom Schuldner allein gestellt werden (wegen der Kosten!).

Hinsichtlich der Verjährung nach § 197 BGB sei auch hingewiesen auf §§ 202, 205 BGB (Nennung der Verjährung!).

Eine ausführliche Besprechung dieser Fragen wird folgen. B.

Kassenschränke

Stahlpauzerschranke
Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr f Kassen
und Tresorbau Karlsruhe

Gr. Hoflieferant, Lieferant f Banken, Behörden.

Anleitung

zur Stellung von Vormundschaftsrechnungen
zum Gebrauche für
Ratsschreiber, Rechnungssteller, Waisenträte,
Vormünder und Pfleger

ist in abgeänderter 3. Auflage von H. Mehlin
neu erschienen im Verlage der

Bonndorfer Buchdruckerei
Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Wer eine Gemeinderegistratur

anzulegen hat, versäume nicht, sich Muster unserer **Aktendecken (Ballien)** mit Vordruck und Anleitung auf der Rückseite kommen zu lassen.

Man verlange Bestellliste.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath
Bonndorf (Schwarzwald).

Sparfassenbuchhalter

über 12 Jahre im Dienste bei größerer Kasse mit gründl. Erfahrung im Sparfassen- und Hypothekenswesen, kautionsfähig, 1a Zeugnisse, sucht sich zu verändern. Offerten unter F. H. Nr. 1143 an die Expedition dieser Zeitschrift.

Rechnungsimpresen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht heuens empfohlen.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath.
Bonndorf (Schwarzwald).

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Unständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden zc. in Bonndorf (Schwarzwald)**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag + d. Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Amtsrevisor B u n d s c h u b in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.